

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Bekanntmachung für die Wahlen gemäß § 9 der Wahlordnung zum Senat und zu den Fakultätsräten innerhalb aller Gruppen sowie zum Rat für Studentische Hilfskräfte ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden am 25.06.2019

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**BEKANNTMACHUNG FÜR DIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE WAHLEN GEMÄß
§ 9 DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT, ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN
UND ZUM RAT FÜR STUDENTISCHE HILFSKRÄFTE DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF VOM 11. SEPTEMBER 2015 – WO (AB NR. 24/2015), ZULETZT GEÄNDERT
DURCH DIE ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG VOM 19. MÄRZ 2019
(AB NR. 9/2019)**

Am 25. Juni 2019 werden auf der Grundlage der o.g. Regelungen die

Gremienwahlen

zum Senat,
(in allen Gruppen)

zu den Fakultätsräten
(in allen Gruppen)

und zum Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat)
(ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden)

gemäß §§ 13, 22, 28 und 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 2, 4, 13, 15 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) durchgeführt.

A. Zusammensetzung der Gremien

Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates für Studentische Hilfskräfte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

I. Zusammensetzung des Senats

Der Senat besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern: 15 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (und zwar fünf aus der Medizinischen Fakultät, vier aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, vier aus der Philosophischen Fakultät und jeweils einer bzw. einem aus der Juristischen wie auch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät), fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

II. Zusammensetzung der Fakultätsräte

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder **acht** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **drei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils **zwei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und **zwei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören davon abweichend

drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und **keine** Vertreterin und **kein** Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.

III. Zusammensetzung des SHK-Rats

Dem Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) gehören **fünf** Studierende an, jeweils **eine** Studierende oder **ein** Studierender aus jeder der fünf Fakultäten.

Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder des SHK-Rats werden ausschließlich in der Gruppe der Studierenden gewählt.

B. Zugehörigkeit zu den Gruppen

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen, Fakultäten oder Einrichtungen angehören, werden durch den oder die Vorsitzende/n des Wahlausschusses von Amts wegen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Nennungen in Hochschulgesetz und Grundordnung abschließend einer Gruppe und/oder Fakultät oder Einrichtung zugewiesen (zugewiesene Wahlberechtigte). Geben zugewiesene Wahlberechtigte spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 10 Abs. 2 HG gegenüber dem Wahlausschuss eine Erklärung ab, in welcher Gruppe, Fakultät oder Einrichtung das Wahlrecht abweichend von der Festlegung ausgeübt werden soll, so werden die Zuweisung und das Wählerverzeichnis entsprechend korrigiert. Eine Zuweisung zu Gruppen, Fakultäten oder Einrichtungen, zu denen am Stichtag keine Mitgliedschaft bestand, ist ausgeschlossen. Vgl. hierzu unter Ziffer E.

C. Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Detlef Lannert

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: Klaus Driller

für die Gruppe der Studierenden: Niklas Derwort

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Frank Dietrich

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter:

Ralf Matalla

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Technik und Verwaltung:

Gabriele Meurer

für die Gruppe der Studierenden:

Joshua Pätzold

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Herr Berthold Wehmhörner, Leiter der Stabsstelle Justitiariat. Die Vertretung übernimmt Frau Kirsten Ugowski.

D. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sind alle Mitglieder der Universität, die in das festgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen wurden. Zum Verzeichnis der Wahlberechtigten siehe unter Ziffer E.

Bei den Wahlen zu dem Rat der studentischen Hilfskräfte sind die Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die am Stichtag **7. Mai 2019** für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind und in das festgestellte Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

Wahlberechtigte aller Gruppen, die mehreren Fakultäten oder Gruppen angehören, müssen bis zum **20. Mai 2019** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) schriftlich erklären, in welcher Fakultät oder Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Nach Ablauf der Frist (**20. Mai 2019**) werden Studierende, die gleichzeitig in Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben sind, durch den gemeinsamen Wahlausschuss einer Fakultät zugeordnet. Dabei ist zunächst die Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Nach Ablauf der Frist (**20. Mai 2019**) werden Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, durch den gemeinsamen Wahlausschuss der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet; Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, werden durch den gemeinsamen Wahlausschuss der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zugeordnet. Dies gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die zugleich Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung angehören. Sie sind zum Rat der Studentischen Hilfskräfte nicht wahlberechtigt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

E. Verzeichnis der Wahlberechtigten

- I. Wahlberechtigte, die am **7. Mai 2019** wahlberechtigt waren, werden in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse werden von der Verwaltung erstellt.

II. Alle Wahlberechtigten können sich nach erfolgter Feststellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten im Internet über das Portal idm.hhu.de mit den jeweils aus dem IDM bekannten Zugangsdaten einwählen und dort in die die eigene Person betreffenden Daten **Einsicht** nehmen, diese nötigenfalls **korrigieren** lassen und sich über ihre Wahlberechtigung **informieren**. Die Übertragung der personenbezogenen Daten geschieht dabei über eine gesicherte Verbindung.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Verzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Ferner kann in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie in die Wahlordnung

**im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23
vom 14. bis zum 20. Mai 2019
arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Einsicht genommen werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Einwendungen gegen die Verzeichnisse können bis zum Ablauf des **20. Mai 2019** gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach dem **20. Mai 2019** sowie erfolgter Entscheidung über alle Einsprüche durch Beschluss fest.

F. Briefwahl

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt. Abweichend hiervon hat der Wahlausschuss für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten für die Wahlkreise in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Briefwahl angeordnet. Das bedeutet, dass die Wahlberechtigten in dieser Gruppe keinen Antrag auf Briefwahl stellen müssen, sondern ihre Wahlunterlagen unmittelbar per Dienstpost zugestellt bekommen. Für diese Fälle gelten die unter Ziff II. und III. gegebenen Informationen entsprechend.

I. Antrag auf Briefwahl

Anträge auf Briefwahl können ab dem **24. Mai 2019** schriftlich, per Email (briefwahl@hhu.de), elektronisch über das Portal idm.hhu.de oder persönlich zur Niederschrift im Wahlamt gestellt werden und müssen spätestens bis zum **18. Juni 2019** bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) eingegangen sein.

II. Versicherung an Eides statt

Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzetteln, Wahlumschlag, Wahlschein und dem Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuss verlangt für die gültige Abgabe der Stimmen per Briefwahl, dass die wählende Person auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass

sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn sie

1. nicht rechtzeitig eingegangen sind,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
3. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,
4. der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
5. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.

III. Rücksendung der Wahlunterlagen

Wahlbriefe müssen spätestens bis zum **25. Juni 2019, 17.00 Uhr** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten Ziff. M.) eingegangen sein. Bei der Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der **Hauspost** sowie von dem an der Technikzentrale (21.01), auf der Ebene der Universitätsstraße unten an der Treppe zum Studierenden Service Center (21.02) befindlichen **Terminbriefkasten der HHU** Gebrauch gemacht werden. Wahlbriefe können arbeitstäglich zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr, am Wahltag, d.h. am 25. Juni 2019, auch zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr, **im Wahlamt abgegeben** werden. Die Wahlunterlagen können zudem **im Wahlamt** arbeitstäglich zwischen 10 und 12 Uhr ausgefüllt werden. Wahlbriefe können am Wahltag (Urnenwahl) in die bereitgestellten **Urnen** geworfen werden.

G. Urnenwahl

Die **Urnenwahl** findet **am 25. Juni 2019 von 09:00 bis 17:00 Uhr** in dem nachstehend aufgeführten Wahllokal statt:

**Gebäude 22.01, Ebene 00,
Hochparterre
Roy-Lichtenstein-Halle**

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass der oder die Wahlberechtigte auch von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

H. Sitzverteilung

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den **Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten** nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zum **Rat für Studentische Hilfskräfte** erfolgen als Persönlichkeitswahl.

I. Wahlkreise

I. Senat

Bei den Wahlen zum Senat wird für jede Gruppe je ein universitätsweiter Wahlkreis gebildet. Hiervon abweichend wird in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den durch die Wahlordnung festgelegten Wahlkreisen gewählt. Über die Wahlkreiseinteilung wird im Anhang zu dieser Wahlbekanntmachung nochmals informiert.

II. Fakultätsräte

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bilden die Gruppen jeder Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

III. SHK-Räte

Bei den Wahlen zum SHK-Rat bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.

J. Wahlvorschläge

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl für den Senat oder die Fakultätsräte vorschlagen.

I. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge jeweils folgende Regelungen:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr umfassen als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name, Vorname der Kandidatinnen und Kandidaten (fakultativ auch die Fakultäts- oder Fachzugehörigkeit oder Dienststelle),
 - e) das Geburtsdatum,
 - f) bei den nicht-studentischen Mitgliedern die Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - g) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Wahlvorschläge benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.

5. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur auf einer Liste zur Wahl eines Gremiums geführt werden.

II. Wahlen zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte

Bei den Wahlen zum SHK-Rat kann die Studierendenschaft für jeden Wahlkreis Wahlvorschläge unterbreiten.

Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum SHK-Rat müssen folgende Angaben enthalten:

- a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum der Kandidatin oder des Kandidaten.

III. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten und zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte

Bei der **Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten und zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte** gelten für die Wahlvorschläge im Übrigen folgende gemeinsame Regelungen.

Die Wahlvorschläge für alle Gruppen sowie die Einzelkandidaturen zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte sind bis zum **31. Mai 2019** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine **schriftliche Erklärung** jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <https://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten **Ziff. M.**) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die **fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge**. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am 17. Tag vor dem Wahltermin (Urnenwahl), das ist der **07. Juni 2019**, die **als gültig zugelassenen Wahlvorschläge** in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Gegen die **Nichtzulassung von Wahlvorschlägen** oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim Wahl-ausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 18 der Wahlordnung nicht aus.

K. Ergebnisse der Wahlen

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

L. Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen **sieben Tagen** nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten Ziff. M.) schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Die Wahlordnung kann unter <https://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

M. Anschrift des Wahlausschusses

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Email: wahlen@hhu.de

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter der Telefonnummer
81-11383.

Die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses finden sie unter

<http://www.hhu.de/wahlen>.

Düsseldorf, den 3.04. 2019

Für den gemeinsamen Wahlausschuss
Der Vorsitzende

... gez.
Wehnhörner

Anlage 1 (§ 4 Abs. 3 WO)

Wahlkreise zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Soweit nicht anders angegeben entfällt je ein Sitz auf die Wahlkreise:

A. Juristische Fakultät

Wahlkreis 1.1: (8 Sitze)

B. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 2.1: Institut für Sprache und Information

Wahlkreis 2.2: Institut für Germanistik

Wahlkreis 2.3:

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

Wahlkreis 2.4: Institut für Sozialwissenschaften

Wahlkreis 2.5: Institut für Geschichtswissenschaften

Wahlkreis 2.6:

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

Wahlkreis 2.7:

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Wahlkreis 2.8:

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie

C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 3.1: (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 3.2: Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Wahlkreis 3.3: Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3.4: Wissenschaftliche Einrichtung Mathematik

Wahlkreis 3.5: Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 3.6: Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Wahlkreis 3.7: Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

D. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 4.1: (zwei Sitze)

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C.u.O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Institut für Herz und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie

Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Institut für Statistik in der Medizin

Institut für Allgemeinmedizin

Institut für Klinische Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie

Institut für Systemische Neurowissenschaften

Institut für Stammzellforschung und regenerative Medizin

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Institut für Umweltmedizinische Forschung (IUF)

Institut für Klinische Biochemie und Pathobiochemie

Institut für Biometrie und Epidemiologie DDZ

Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Aufnahme

Poliklinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Endodontologie

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Poliklinik für Kieferorthopädie

Wahlkreis 4.2: (2 Sitze)

Institut für Molekulare Medizin I

Institut für Molekulare Medizin II

Institut für Molekulare Medizin III

Institut für Molekulare Kardiologie

Institut für Pathologie

Institut für Neuropathologie

Institut für Pharmakologie und Klinische Pharmakologie

Institut für Toxikologie

Institut für Rechtsmedizin

Institut für Humangenetik und Anthropologie

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin

Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene

Institut für Virologie

Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der HHUD- LVR-Klinikum Düsseldorf

Biologisch-Medizinisches Forschungszentrum

ZETT

Wahlkreis 4.3: (2 Sitze)

Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie

Klinik für Kardiovaskuläre Chirurgie

Klinik für Gefäß- und Endovaskularchirurgie

Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Funktionsbereich für Phoniatrie und Pädaudiologie

Klinik für Unfall- und Handchirurgie

Klinik für Orthopädie

Klinik für Neurochirurgie

Klinik für Kiefer-, Mund- und Plastische Gesichtschirurgie

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Klinik für Urologie

Klinik für Augenheilkunde

Klinik für Dermatologie

Klinik für Anästhesiologie

Wahlkreis 4.4: (2 Sitze)

Klinik für Hämatologie, Onkologie und Klinische Immunologie

Klinik für Kardiologie, Pneumologie und Angiologie

Klinik für Endokrinologie und Diabetologie

Funktionsbereich Spezielle Endokrinologie

Poliklinik und Funktionsbereich Rheumatologie

Klinik für Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie

Klinik für Nephrologie

Klinik für Neurologie

Klinik für Allgemeine Pädiatrie, Neonatologie und Kinderkardiologie

Klinik für Kinder-Onkologie, Hämatologie und Klinische Immunologie

Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie

Klinik für Nuklearmedizin

Institut für Diagnostische und interventionelle Radiologie

E. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 5.1 (8 Sitze)